

1. § 433 Absatz 1 Satz 1 und § 475 Absatz 1 über die Übergabe der Kaufsache und die Leistungszeit sowie
2. § 433 Absatz 1 Satz 2, die §§ 434 bis 442, 475 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 bis 6, die §§ 475b bis 475e und die §§ 476 und 477 über die Rechte bei Mängeln.

An die Stelle der nach Satz 1 nicht anzuwendenden Vorschriften treten die Vorschriften des Abschnitts 3 Titel 2a Untertitel 1.

I. Allgemeines 1 | II. Norminhalt 2

Literatur: *Auer-Reinsdorff*, Vertragsbeziehungen im Internet of Things, ITRB 2022, 91; *Lejeune*, Auswirkungen des neuen Schuldrechts betreffend digitale Güter auf das Softwarevertragsrecht, ITRB 2023, 18; *Schneider/Streitz*, Umsetzung der neuen Anforderungen bei der Vertragsgestaltung, CR 2022, 141.

I. Allgemeines

- 1 Die Vorschrift grenzt den Anwendungsbereich der §§ 327 ff. zur Umsetzung der Digitale-Inhalte-Richtlinie von demjenigen des Verbrauchsgüterkaufs ab.¹ Die Regelung dient der Umsetzung der Warenkaufrichtlinie sowie der Digitale-Inhalte-Richtlinie² durch das Gesetz zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags vom 25.6.2021 m.W.v. 1.1.2022.³

II. Norminhalt

- 2 Ein Verbrauchsgüterkaufvertrag über einen körperlichen Datenträger, der ausschließlich als Träger digitaler Inhalte dient (z.B. USB-Sticks, Speicherkarten mit digitalen Inhalten i.S.v. § 327 Abs. 2 Satz 1; keine Leermedien), fällt nicht unter die benannten Regeln des allgemeinen Kaufrechts und des Verbrauchsgüterkaufs, sondern unter die §§ 327–327s (ohne die §§ 327b und 327c). Insoweit wird der nach Art. 3 Abs. 3 Digitale-Inhalte-Richtlinie bestehende Geltungsvorrang des § 327 Abs. 5 formuliert.
- 3 Verbrauchsgüterkaufverträge über Waren, die ihre Funktion auch ohne die enthaltenen oder mit ihnen verbundenen digitalen Produkte (digitale Inhalte oder Dienste, § 327 Abs. 1 und 2) erfüllen können, fallen bezogen auf die Ware selbst unter die §§ 474 ff. (Beispiel: getrennter Kauf eines Smartphones und einer zusätzlich in einem App-Store erworbenen Anwendung⁴). Nur bezogen auf die Bestandteile des Vertrags, die die digitalen Produkte betreffen, werden allgemeine Kaufregeln durch die §§ 327–327s ersetzt. Davon abzugrenzen sind Waren mit digitalen Elementen, die in § 475b und § 327a Abs. 3 Satz 1 geregelt werden.

§ 475b BGB Sachmangel einer Ware mit digitalen Elementen

(1) Für den Kauf einer Ware mit digitalen Elementen (§ 327a Absatz 3 Satz 1), bei dem sich der Unternehmer verpflichtet, dass er oder ein Dritter die digitalen Elemente bereitstellt, gelten ergänzend die Regelungen dieser Vorschrift. Hinsichtlich der Frage, ob die Verpflichtung des Unternehmers die Bereitstellung der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen umfasst, gilt § 327a Absatz 3 Satz 2.

(2) Eine Ware mit digitalen Elementen ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang und in Bezug auf eine Aktualisierungspflicht auch während des Zeitraums nach Absatz 3 Nummer 2 und

1 BT-Drucks. 19/27653, 83.

2 Richtlinie (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.5.2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen, ABl. 2019 Nr. L 136/1.

3 Vgl. BT-Drucks. 19/27424, 36 ff.; BT-Drucks. 19/31116, 16.

4 So ErwGr. 16 Warenkaufrichtlinie.

Absatz 4 Nummer 2 den subjektiven Anforderungen, den objektiven Anforderungen, den Montageanforderungen und den Installationsanforderungen entspricht.

(3) Eine Ware mit digitalen Elementen entspricht den subjektiven Anforderungen, wenn

1. sie den Anforderungen des § 434 Absatz 2 entspricht und
2. für die digitalen Elemente die im Kaufvertrag vereinbarten Aktualisierungen während des nach dem Vertrag maßgeblichen Zeitraums bereitgestellt werden.

(4) Eine Ware mit digitalen Elementen entspricht den objektiven Anforderungen, wenn

1. sie den Anforderungen des § 434 Absatz 3 entspricht und
2. dem Verbraucher während des Zeitraums, den er aufgrund der Art und des Zwecks der Ware und ihrer digitalen Elemente sowie unter Berücksichtigung der Umstände und der Art des Vertrags erwarten kann, Aktualisierungen bereitgestellt werden, die für den Erhalt der Vertragsmäßigkeit der Ware erforderlich sind, und der Verbraucher über diese Aktualisierungen informiert wird.

(5) Unterlässt es der Verbraucher, eine Aktualisierung, die ihm gemäß Absatz 4 bereitgestellt worden ist, innerhalb einer angemessenen Frist zu installieren, so haftet der Unternehmer nicht für einen Sachmangel, der allein auf das Fehlen dieser Aktualisierung zurückzuführen ist, wenn

1. der Unternehmer den Verbraucher über die Verfügbarkeit der Aktualisierung und die Folgen einer unterlassenen Installation informiert hat und
2. die Tatsache, dass der Verbraucher die Aktualisierung nicht oder unsachgemäß installiert hat, nicht auf eine dem Verbraucher bereitgestellte mangelhafte Installationsanleitung zurückzuführen ist.

(6) Soweit eine Montage oder eine Installation durchzuführen ist, entspricht eine Ware mit digitalen Elementen

1. den Montageanforderungen, wenn sie den Anforderungen des § 434 Absatz 4 entspricht, und
2. den Installationsanforderungen, wenn die Installation
 - a) der digitalen Elemente sachgemäß durchgeführt worden ist oder
 - b) zwar unsachgemäß durchgeführt worden ist, dies jedoch weder auf einer unsachgemäßen Installation durch den Unternehmer noch auf einem Mangel der Anleitung beruht, die der Unternehmer oder derjenige übergeben hat, der die digitalen Elemente bereitgestellt hat.

I. Allgemeines	1	3. Subjektive Anforderungen (§ 475b Abs. 3)	5
II. Norminhalt		4. Objektive Anforderungen (§ 475b Abs. 4)	9
1. Anwendungsbereich	3	5. Aktualisierungsobliegenheit (§ 475b Abs. 5)	14
2. Voraussetzungen der Freiheit von Sachmängeln (§ 475b Abs. 2)	4	6. Montage und Installation (§ 475b Abs. 6)	15
		III. Abdingbarkeit	18

Literatur: *Felsch/Kremer/Wagener*, Handhabung der neuen Aktualisierungspflicht bei digitalen Produkten, MMR 2022, 18; *Imhof*, Der Erwerb von Daten, CR 2023, 565; *Klett/Gehrmann*, Sicherheitsmängel in der Software, MMR 2022, 435.

I. Allgemeines

§ 475b ergänzt die allgemeinen Kaufregeln zum Sachmangel in § 434 für den Verbrauchsgüterkauf zur Umsetzung der Art. 3 Abs. 3 Satz 2, Art. 7 Abs. 3 und Art. 8 Warenkaufrichtlinie für Waren mit bereitgestellten digitalen Elementen. Insoweit beschreibt § 475a Abs. 1 den Anwendungsbereich der nachfolgend bestimmten Sonderregeln.

Die Regelung dient der Umsetzung der Warenkaufrichtlinie durch das Gesetz zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags vom 25.6.2021 m.W.z. 1.1.2022.¹

¹ Vgl. BT-Drucks. 19/27424, 30 ff.; BT-Drucks. 19/31116, 15.

II. Norminhalt

1. Anwendungsbereich

- 3 Der Verbrauchsgüterkaufvertrag muss sich auf eine **Ware mit digitalen Elementen** beziehen (§ 327a Abs. 3 Satz 1), d.h. auf solche, die in einer Weise digitale Produkte enthalten oder mit ihnen verbunden sind, dass die Waren ihre Funktionen ohne diese digitalen Produkte nicht erfüllen können. Der Verkäufer muss sich im Kaufvertrag verpflichten, dass er oder ein Dritter die digitalen Elemente bereitstellt.² Es gilt eine Vermutung dafür, dass der Kaufvertrag die Verpflichtung des Unternehmers zur Bereitstellung der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen umfasst (§ 475a Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 327a Abs. 3 Satz 2). Zur Widerlegung der Vermutung soll die Notwendigkeit eines Lizenzvertrags mit einem Dritten aber nicht genügen.³ Vielmehr muss die Auslegung des Kaufvertrags ergeben, dass die Ware mit digitalen Elementen auch ohne das fragliche digitale Element im vom Verbraucher erwartbaren Zustand nutzbar ist.

2. Voraussetzungen der Freiheit von Sachmängeln (§ 475b Abs. 2)

- 4 Die Ware mit digitalen Elementen ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang und in Bezug auf eine Aktualisierungspflicht auch während eines vertraglichen Nutzungszeitraums (nach § 475b Abs. 3 Nr. 2 sowie Abs. 4 Nr. 2) den subjektiven Anforderungen (Abs. 3), den objektiven Anforderungen (Abs. 4), den Montageanforderungen (Abs. 6) und den Installationsanforderungen (Abs. 6) entspricht (§ 475b Abs. 2). Die Regeln dienen der Umsetzung der Art. 6–8 Warenkaufrichtlinie.

3. Subjektive Anforderungen (§ 475b Abs. 3)

- 5 Generell gelten für die subjektiven Anforderungen die allgemeinen Regeln aus § 434 Abs. 2 (§ 475b Abs. 3 Nr. 1). Insoweit ist für den herkömmlichen Teil der Ware auf die Geltung der allgemeinen Regeln Bezug genommen.
- 6 Zusätzlich müssen für die digitalen Elemente die im Kaufvertrag vereinbarten **Aktualisierungen** während des nach dem Vertrag maßgeblichen Zeitraums bereitgestellt werden (§ 475b Abs. 3 Nr. 2). Zur Bestimmung des **Inhalts der Aktualisierungen** ist auf den Kaufvertrag verwiesen. Daraus ergibt sich aber keine allgemeine Öffnung, um negative Abweichungen von objektiven Anforderungen zu vereinbaren. Insoweit gelten die strengen Anforderungen des § 476 Abs. 1. Neben Aktualisierungen zur Aufrechterhaltung des bestehenden Funktionsumfangs und der Betriebssicherheit können auch Verbesserungen und Anpassungen vereinbart werden.⁴ Für Weiterentwicklungen und Verbesserungen stellt sich jedoch stets die Frage, ob die Änderungen der Beschaffenheit nicht zu einem Nachteil für den Käufer führen (z.B. Funktionserweiterungen, die zu Verwirrung, Fehlbedienung, Ausrichtung auf abweichende Zielgruppe führen können). Es gelten jedoch die Vereinbarungen (regelmäßig mit Rücksicht auf die AGB-Regeln der §§ 307 ff.) zu Aktualisierungspflichten in den Grenzen der objektiven Anforderungen nach § 475b Abs. 4. Davon abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, soweit die besonderen Anforderungen an eine negative Beschaffenheitsvereinbarung nach § 476 Abs. 1 Satz 2 erfüllt sind.
- 7 Ein **digitaler Inhalt ist bereitgestellt**, sobald der digitale Inhalt oder die geeigneten Mittel für den Zugang zu diesem oder das Herunterladen des digitalen Inhalts dem Verbraucher zur Verfügung gestellt oder zugänglich gemacht wurden (dem Verbraucher unmittelbar oder mittels einer vom Verbraucher hierzu bestimmten Einrichtung), § 327b Abs. 3. Der Verkäufer kann diese Leistungen selbst oder durch Dritte erbringen (§ 267). Davon ist auszugehen, wenn die digitalen Inhalte oder etwaige Mittel, mit denen auf sie zugegriffen werden kann oder mit denen sie **heruntergeladen werden können**, die Sphäre des Verbrauchers erreicht haben und keine weiteren Handlungen vonseiten des Unternehmers erforderlich sind, damit der Verbraucher die digitalen Inhalte vertragsgemäß nutzen kann.⁵

² Vgl. ErwGr. 15 Warenkaufrichtlinie.

³ Vgl. ErwGr. 15 Warenkaufrichtlinie.

⁴ Vgl. Grüneberg/*Weidenkaff*, § 475b BGB Rz. 4.

⁵ So ErwGr. 41 Digitale-Inhalte-Richtlinie, RL (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.5.2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen, ABl. 2019 Nr. L 136/1.

Die **Dauer der Aktualisierungspflicht** ergibt sich aus der Auslegung des Vertrags (§§ 133, 157, 306 ff.). Die objektiven Anforderungen nach § 475b Abs. 4 spielen für die Auslegung des Vertrags nur im Rahmen der allgemeinen Auslegungsregeln eine Rolle. 8

4. Objektive Anforderungen (§ 475b Abs. 4)

Auch für die objektiven Anforderungen wird zunächst auf die Geltung der in § 434 Abs. 3 bestimmten allgemeinen Regeln verwiesen. Für die digitalen Inhalte sind ergänzende Regeln angeordnet, die sich teils mit § 327f (Aktualisierungen) decken. Aus Abweichungen im Vergleich der §§ 327–327s zu den §§ 474 ff. lassen sich aber nicht notwendig abweichende Regelungszwecke des Gesetzgebers folgern. 9

Der Unternehmer muss (selbst oder durch Dritte, § 267) diejenigen Aktualisierungen bereitstellen, die für den Erhalt der Vertragsmäßigkeit der Ware erforderlich sind. Der **Inhalt der Aktualisierungen** ist objektiv danach zu bestimmen, was zur Erhaltung der Vertragsmäßigkeit der Ware erforderlich ist. Insoweit sind insbesondere die in § 434 Abs. 3 Satz 2 bestimmten zur üblichen Beschaffenheit gehörenden Merkmale wie (im Zeitablauf geänderte) Sicherheit, aber auch Kompatibilität zu beachten. Insoweit bleibt es jedoch bei dem bei Vertragsschluss bestimmten Maßstab der objektiven Anforderungen, z.B. für die Qualität oder die durch öffentliche Äußerungen zu erwartenden Merkmale. 10

Die objektiven Pflichten zu Aktualisierungen geben dem Unternehmer aber **keine Änderungsrechte**. Es steht nicht im Ermessen des Unternehmers, die Beschaffenheit der aktualisierten Ware mit digitalen Elementen durch Aktualisierungen zu ändern. Eine dem § 327r entsprechende Regelung über Änderungen an digitalen Produkten fehlt. Auch wenn es sich gerade für kleinere Anbieter empfiehlt, Aktualisierungen einheitlich ohne Trennung zwischen Aufrechterhaltung der vertraglichen Sollbeschaffenheit und der Weiterentwicklung der digitalen Inhalte zu vertreiben, hat der Verbraucher einen Anspruch auf die Nutzbarkeit des gekauften Produkts (ohne erhebliche Funktionserweiterungen, die etwa auf andere Zielgruppen ausgerichtet sind und die Nutzbarkeit erheblich ändern können). Über die engen Grenzen des § 476 Abs. 1 Satz 2 für Vereinbarungen zum Nachteil des Verbrauchers hinaus hat der Unternehmer zur Ermöglichung solcher verbessernden Änderungen die in § 475b Abs. 3 Nr. 2 vorgesehenen Vereinbarungen im Kaufvertrag über den Inhalt der Aktualisierungen zu treffen. Insoweit ist für die jeweiligen Vereinbarungen (im Rahmen der AGB-Auslegung nach den §§ 306 ff.) zu bestimmen, dass es sich bei über die objektiven Anforderungen hinausgehenden Aktualisierungen nicht um Nachteile für den Verbraucher handelt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der „Nachteil des Verbrauchers“ autonom auszulegen ist (z.B. bzgl. Änderungen, die auch Leistungsverbesserungen enthalten). Der weitgehend vollharmonisierende Zweck der Warenkaufrichtlinie spricht aber gegen eine Rechtfertigung wesentlicher Änderungen, auch wenn sie in Verbindung mit Funktionserweiterungen vorteilhaft erscheinen. Die Warenkaufrichtlinie stellt die Anforderungen des § 476 Abs. 1 grds. nach Art. 7 Abs. 4 für jede Abweichung von objektiven Anforderungen. Ausdrücklich werden Bindungen für den Verbraucher ausgeschlossen, die zum Nachteil des Verbrauchers abweichen oder die Wirkung der Warenkaufrichtlinie ändern (Art. 21 Abs. 1 Warenkaufrichtlinie). Entsprechend genügt nach Art. 7 Abs. 5 Warenkaufrichtlinie jede Abweichung, die für den Verbraucher nicht lediglich rechtlich vorteilhaft ist (keine Saldierung von Vor- und Nachteilen einer Aktualisierung). Die Entscheidung durch den EuGH zu treffen steht aber noch aus. 11

Ein **digitaler Inhalt ist bereitgestellt**, sobald der digitale Inhalt oder die geeigneten Mittel für den Zugang zu diesem (z.B. für das Herunterladen des digitalen Inhalts) dem Verbraucher zur Verfügung gestellt oder zugänglich gemacht wurden (dem Verbraucher unmittelbar oder mittels einer vom Verbraucher hierzu bestimmten Einrichtung), § 327b Abs. 3. Der Verkäufer kann diese Leistungen selbst oder durch Dritte erbringen (§ 267). Davon ist auszugehen, wenn die digitalen Inhalte oder etwaige Mittel, mit denen auf sie zugegriffen werden kann oder mit denen sie heruntergeladen werden können, die Sphäre des Verbrauchers erreicht haben und keine weiteren Handlungen vonseiten des Unternehmers erforderlich sind, damit der Verbraucher die digitalen Inhalte vertragsgemäß nutzen kann.⁶ Zusätzlich ist der Verbraucher über die Aktualisierung zu informieren, um die Haftung für Folgen unterlassener Aktualisierung möglichst zu reduzieren (§ 475b Abs. 5). 12

Der **Zeitraum** orientiert sich an dem, was der Verbraucher aufgrund der Art und des Zwecks der Ware und ihrer digitalen Elemente sowie unter Berücksichtigung der Umstände und der Art des Vertrags erwarten kann (§ 475b Abs. 4 Nr. 2). 13

⁶ So ErwGr. 41 Digitale-Inhalte-Richtlinie, RL (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.5.2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen, ABl. 2019 Nr. L 136/1.

5. Aktualisierungsobliegenheit (§ 475b Abs. 5)

- 14 Dem Verbraucher obliegt es, eine nach § 475b Abs. 4 bereitgestellte Aktualisierung innerhalb einer **angemessenen Frist** zu installieren. Nach Sinn und Zweck der Regelung läuft die angemessene Frist ab der Information des Verbrauchers über die Verfügbarkeit der Aktualisierung und die Folgen einer unterlassenen Installation (§ 475b Abs. 5 Nr. 1). Dann haftet der Unternehmer nicht für einen Sachmangel, der allein auf das Fehlen dieser Aktualisierung zurückzuführen ist, wenn die unterbliebene oder unsachgemäß durchgeführte Aktualisierung nicht auf eine dem Verbraucher bereitgestellte mangelhafte Installationsanleitung zurückzuführen ist (§ 475b Abs. 5 Nr. 2).

6. Montage und Installation (§ 475b Abs. 6)

- 15 Ist nach dem Vertrag eine Montage oder eine Installation durchzuführen, ist eine Ware mit digitalen Elementen frei von Sachmängeln, wenn sie den Montageanforderungen und den Installationsanforderungen entspricht (§ 475b Abs. 2).
- 16 Für die **Montageanforderungen** wird auf die Geltung der Anforderungen des § 434 Abs. 4 verwiesen (§ 475b Abs. 6 Nr. 1).
- 17 Für die **Installationsanforderungen** ist entweder die sachgemäße Installation der digitalen Elemente erforderlich (§ 475b Abs. 6 Nr. 2 lit. a) oder eine unsachgemäße Installation beruht weder auf einer unsachgemäßen Installation durch den Unternehmer noch auf einem Mangel der Anleitung, die der Unternehmer oder derjenige übergeben hat, der die digitalen Elemente bereitgestellt hat (§ 475b Abs. 6 Nr. 2 lit. b). Unsachgemäß ist eine Installation, die funktional (Funktionen nicht mehr vollständig gegeben) oder nicht-funktional vom Sollzustand abweicht (z.B. Funktionen gegeben, aber Sicherheit/Störungsresilienz beeinträchtigt).

III. Abdingbarkeit

- 18 Vor Mitteilung eines Mangels ist § 475b unabdingbar (§ 476 Abs. 1 Satz 1). Nur von den objektiven Anforderungen der § 434 Abs. 3 und § 475b Abs. 4 kann sich der Unternehmer unter den Voraussetzungen des § 476 Abs. 1 Satz 2 vor Mitteilung eines Mangels freizeichnen.

§ 475c BGB Sachmangel einer Ware mit digitalen Elementen bei dauerhafter Bereitstellung der digitalen Elemente

(1) Ist beim Kauf einer Ware mit digitalen Elementen eine dauerhafte Bereitstellung für die digitalen Elemente vereinbart, so gelten ergänzend die Regelungen dieser Vorschrift. Haben die Parteien nicht bestimmt, wie lange die Bereitstellung andauern soll, so ist § 475b Absatz 4 Nummer 2 entsprechend anzuwenden.

(2) Der Unternehmer haftet über die §§ 434 und 475b hinaus auch dafür, dass die digitalen Elemente während des Bereitstellungszeitraums, mindestens aber für einen Zeitraum von zwei Jahren ab der Ablieferung der Ware, den Anforderungen des § 475b Absatz 2 entsprechen.

I. Allgemeines	1	III. Abdingbarkeit	6
II. Norminhalt	3		

Literatur: *Schörnig*, Zwei Jahre Umsetzung der Warenkaufrichtlinie und der Digitale-Inhalte-Richtlinie der Europäischen Union im deutschen Recht, MDR 2024, 69.

I. Allgemeines

§ 474c ergänzt die Regeln zu Sachmängeln beim Verbrauchsgüterkauf über Waren mit digitalen Elementen (§ 475b) für eine vereinbarte dauerhafte Bereitstellung der digitalen Elemente. 1

Die Regelung gilt zur Umsetzung der Warenkaufrichtlinie ab dem 1.1.2022 für die seit diesem Datum geschlossenen Kaufverträge.¹ 2

II. Norminhalt

Beim Verbrauchsgüterkauf einer Ware mit digitalen Elementen muss eine **dauerhafte Bereitstellung** der digitalen Elemente vereinbart sein. Dauerhafte Bereitstellung definiert § 327e Abs. 1 Satz 3 als vertragliche Verpflichtung des Unternehmers zu einer fortlaufenden Bereitstellung über einen Zeitraum. Das kann befristet und unbefristet geschehen. Als Bereitstellungszeitraum definiert § 323e Abs. 1 Satz 3 den vereinbarten und damit maßgeblichen Zeitraum der Bereitstellung. 3

Die Vereinbarung kann durch schlüssiges Verhalten und auch ohne Bestimmung des Bereitstellungszeitraums passieren² (dann gilt § 475b Abs. 2 Nr. 2 zum nach den Umständen maßgeblichen Aktualisierungszeitraum entsprechend). Als **Mindestdauer** des Bereitstellungszeitraums sind zwei Jahre ab der Ablieferung der Ware bestimmt (§ 475c Abs. 2). Beispiele bilden Verkehrsdaten in einem Navigationssystem, die Cloud-Anbindung einer Spiele-Konsole, die Smartphone-App zur Nutzung verschiedener Funktionen in Verbindung mit einer intelligenten Armbanduhr.³ 4

Der Unternehmer haftet bezogen auf die digitalen Elemente während des Bereitstellungszeitraums dafür, dass diese nach den Anforderungen des § 475b Abs. 2 nicht mangelhaft sind. 5

III. Abdingbarkeit

Vor Mitteilung eines Mangels ist § 475b unabdingbar (§ 476 Abs. 1 Satz 1). Nur von den objektiven Anforderungen der § 434 Abs. 3 und § 475b Abs. 4 kann sich der Unternehmer unter den Voraussetzungen des § 476 Abs. 1 Satz 2 vor Mitteilung eines Mangels freizeichnen. 6

§ 475d BGB Sonderbestimmungen für Rücktritt und Schadensersatz

(1) Für einen Rücktritt wegen eines Mangels der Ware bedarf es der in § 323 Absatz 1 bestimmten Fristsetzung zur Nacherfüllung abweichend von § 323 Absatz 2 und § 440 nicht, wenn

1. der Unternehmer die Nacherfüllung trotz Ablaufs einer angemessenen Frist ab dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher ihn über den Mangel unterrichtet hat, nicht vorgenommen hat,
2. sich trotz der vom Unternehmer versuchten Nacherfüllung ein Mangel zeigt,
3. der Mangel derart schwerwiegend ist, dass der sofortige Rücktritt gerechtfertigt ist,
4. der Unternehmer die gemäß § 439 Absatz 1 oder 2 oder § 475 Absatz 5 ordnungsgemäße Nacherfüllung verweigert hat oder
5. es nach den Umständen offensichtlich ist, dass der Unternehmer nicht gemäß § 439 Absatz 1 oder 2 oder § 475 Absatz 5 ordnungsgemäß nacherfüllen wird.

1 Vgl. BT-Drucks. 19/27424, 34 f.

2 Vgl. ErwGr. 57 Digitale-Inhalte-Richtlinie.

3 So RegE eines Gesetzes zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags v. 9.3.2021, BT-Drucks. 19/27424, 34 f.